

Beginn: **18.00 Uhr**

Ende: **22.17 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 31. Januar 2012 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.12.2011 (ö.T.)
2. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 17.01.2012 (ö. T.)
3. Information über die Städtebauförderung im Bereich Eggolsheim mit Planvorstellung – Beschlussfassung über die Bürgerbeteiligung
4. Entwicklung des Baugebietes „Neuses Lindner-Schottwiesen II“
- 4.1 Änderung des Flächennutzungsplanes:
Billigung des Planentwurfes zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden
- 4.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan;
Billigung des Planentwurfes zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden
5. Entwicklung des Baugebietes „Rettern, Am Raschenweiher“
- 5.1 Änderung des Flächennutzungsplanes:
Billigung des Planentwurfes zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden
- 5.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan;
Billigung des Planentwurfes zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden
6. Bauanträge
- 6.1 Bauantrag Appel Simon, Eggolsheim
Bauvorhaben: Modernisierung und Erweiterung des Wohnhauses
Bauort: Fl.Nr. 76, Gemarkung Eggolsheim (Hartmannstraße 30)
7. Korporativbeitrag für die Lebenshilfe Forchheim e. V.
8. Zuwendung an den Tierschutzverein Forchheim und Umgebung e. V.
9. Information über die Abwassergebühren
10. Wünsche und Anfragen

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 20

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Peter Eismann
Dorothea Göller
Arnulf Koy
Christian Peter Kopanske
Ute Pfister (ab 19.20 Uhr, TOP 3)
Monika Dittmann
Stefan Pfister
Helmut Amon
Erich Weis
Stephan Amon (ab 18.10 Uhr, TOP3)
Matthias Meurers
Wolfgang Tuffner
Manfred Schindler
Stefan Rickert
Dr. Johanna Dittmann (ab 19.30 Uhr, TOP 3)
Josef Arneth

Ortssprecher:

Christian Grieb
Uwe Rziha
Harald Bürger

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Irmgard Heckmann
Agnes Fronhöfer

Nicht entschuldigt:

Schriftführer:

Robert Huber

Weitere Anwesende:

Presse: Herr Och (NN), Frau Lindner (FT)

Zuhörer: 13

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.12.2011 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 16:0

2. Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 17.01.2012 (ö. T.)

Es liegen keine zu behandelnden Beschlussvorschläge des Ausschusses vor.

3. Information über die Städtebauförderung im Bereich Eggolsheim mit Planvorstellung – Beschlussfassung über die Bürgerbeteiligung

Das Ingenieurbüro Sauer & Harrer und die Landschaftsarchitektin Sonja Pelz-Lindner werden über den derzeitigen Planungsstand der OD Eggolsheim berichten und dazu zwei Varianten vorstellen. Im Vorfeld hat es mit der Regierung von Oberfranken (Frau Mumm) und dem Landratsamt Forchheim (Herr Landrat Glauber, Herr Els) erste Abstimmungsgespräche auch mit Hinblick auf verfügbare Fördermitteln gegeben.

Zur Einführung erläutere 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann kurz den bisherigen Sachstand. Auf Nachfrage teilte er mit, dass das 2009 beschlossene Planungsbüro UmbauStadt aus Weimar in das Planungsteam eingebunden werden kann.

Die Planungsbüros Sonja Pelz-Lindner und Ingenieurbüro Sauer & Harrer, vertreten durch Herrn Sauer stellten erste Plankonzepte für die Ortsdurchfahrt Eggolsheim vor. Die geplante Baumaßnahme soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Die Baumaßnahme umfasst die Bereiche Bahnhofstraße ab Höhe Bahnhofstraße 17, die gesamte Hauptstraße sowie die Rosenaustraße bis zur Umgehungsstraße mit geplantem Kreisell.

Die Kreisstraße soll mit einer durchgängigen Fahrbahnbreite von 6,00 m zwischen den Borden ausgebaut werden und im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Spitalstraße soll durch eine geänderte Vorfahrtsregelung die St.-Martin-Straße / Hauptstraße Vorfahrt erhalten. Dadurch kann die Verkehrsführung ca. 1,2-1,5 m von dem denkmalgeschütztem Gebäude Bahnhofstr. 2 wegrücken und auch die Höhengsituation zur Spitalstraße leicht verbessert werden.

Gleichzeitig wird dadurch auf der Nordseite der Straße ein durchgängiger Fußweg von ca. 1,50m Breite geschaffen.

Die untergeordneten Nebenstraßen werden vor der Kreuzung aufgepflastert, um zusätzlich auf die geänderte Vorfahrt hinzuweisen.

Ein leichter Fahrbahnverschwenk in dem westlichen Teil der Hauptstraße ermöglicht einen durchgängigen Gehweg von 1,50 m Breite und das Anbieten von regulären Parkplätzen vor den Geschäften und zusätzliche Längsparker entlang des Eggerbachs. Die derzeitige Lindenallee wird im Zuge des Ausbaus durch eine neue Baumallee ersetzt. Ein Baumtor an dem westlichen Ende der Hauptstraße und eine Wiederholung auf Höhe des Landwarenhandels markieren die Innerörtlichkeit und sollen den Verkehr bremsen.

Der zentrale Bereich vor dem Rathaus und dem der ehemaligen Schnappaufschule soll als Einheit betrachtet werden und nach Möglichkeit auch im Fahrbahnbereich gepflastert werden. Die Platzgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Hochbauarchitekten des Hausumbaus. Desgleichen muss die Außengestaltung bzw. Umgestaltung des derzeit leerstehenden Gebäudes Hauptstr. 31 in Abstimmung mit der Gesamtplanung erfolgen.

Die Gestaltung soll wie in den bisher sanierten Ortsdurchfahrten mit Granitborden und farbigem Pflaster erfolgen.

Für den östlichen Teil der Hauptstraße ab dem Rathaus bis zur Rosenaustraße stellen die Planungsbüros 2 Varianten vor.

Variante 1 belässt die Kreisstraße als Ortsdurchfahrt mit einer Fahrbahnbreite von 6,00m zwischen den Borden. Hier können nur wenige Parkplätze durch einen Verschwenk der Fahrbahn östlich des Alten Rathauses entstehen, wenn die bestehende Garage Fl.Nr. 171 an anderem Standort ersetzt wird. Der Gehweg nördlich der Hauptstraße beträgt in einigen Bereichen dann nur ca. 1,00m.

Variante 2 sieht eine Teilung der Kreisstraße in die Hauptstraße und die Hartmannstraße in Einbahnregelungen vor. Die Straßenbreiten sollen eine Breite von 3,75m zwischen den Borden aufweisen (Mindestbreite wegen Winterdienst). Die Straße ist möglichst nah an das Alte Rathaus gedrückt, um ausreichend Parkmöglichkeiten im Norden vor den Geschäften anzubieten.

Querungsmöglichkeit in alle Richtungen besteht zumindest für PKW bei der Durchfahrt östlich des Alten Rathauses.

Durch die reduzierten Straßenquerschnitte können Vorgärten und durchgängige Gehwege von 1,50m Breite entstehen. Die Straßen mit dem Durchgangsverkehr rücken weiter von den Gebäuden weg.

Entlang der Hauptstraße können somit etliche sinnvolle Längsparker angeboten werden. Die Parkstände in der Hartmannstraße würden dann in Schrägparker mit 60° Einparkwinkel umgewandelt.

Der Verkehrsfluss wird auch bei einer geteilten Kreisstraße bestehen bleiben. Eine Begehung mit den Verkehrsbehörden steht allerdings noch aus.

Die Fahrbahnbreite von 6,00 m reicht aus der Sicht der Planer aus, da innerorts vergleichsweise geringer Schwerlastverkehr vorhanden ist. Im Bereich der Bushaltestellen müsste eine Aufweitung auf 6,50 m erfolgen.

Herr Landrat Glauber kann sich die Aufspaltung der Kreisstraße sehr gut vorstellen und auch die Vertreterin der Regierung von Oberfranken sieht bei der Variante 2 die Chance, Eggolsheim erheblich aufzuwerten.

Der Gemeinderat bittet die Planer, sich die versetzten Kreuzungspunkte genauer zu betrachten und auch die Hartmannstraße im westlichen Teil bis zur Winkelgasse in der Planung mit darzustellen. Auch der Zugang zur Kirche und der Kirchenvorplatz soll in der Planung mit erscheinen. Evtl. könnten hier die nächsten Bauabschnitte gebildet werden. Weiterhin soll bei der Regierung nach einem Fassadenprogramm für Einzelanwesen nachgefragt werden.

Ein großes Anliegen der Gemeinderäte ist, darauf hinzuwirken, dass das Straßenniveau weiter gedrückt oder zumindest auf der derzeitigen Höhe gehalten wird. Auf keinen Fall soll der Straßenaufbau noch weiter in die Höhe erfolgen.

Beschluss:

Die Planungen werden zeitnah in einer gemeinsamen Versammlung allen Anwohnern vorgestellt und diskutiert.

Abstimmung: 20:0

4. Entwicklung des Baugebietes „Neuses Lindner-Schottwiesen II“

4.1 Änderung des Flächennutzungsplanes:

Billigung des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden

Der Marktgemeinderat hat am 07.06.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Neuses, „Lindner-Schottwiesen II“ beschlossen. Mit Schreiben vom 03.08.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, Bedenken und Anregungen zu der vorgelegten Planung vorzubringen. Die eingegangenen Stellungnahmen betreffen im Wesentlichen die Bebauungsplanung, die unter TOP 4.2 behandelt wird.

Das Landratsamt Forchheim Fachbereich 41 Bauordnung (rechtlich) teilt zur Flächennutzungsplanänderung mit, dass die Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan im Bereich der öffentlichen Parkfläche widersprüchlich dargestellt sind. Die Umfangsgrenzen der betreffenden Änderungsfläche wurden vom Ingenieurbüro inzwischen angepasst. Es wird im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan einheitlich Wohnbaufläche dargestellt. Weitere Hinweise der DB AG und des Landratsamts beziehen sich auf den Schallschutz aufgrund der Bahnlinie. Diese Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (TOP 4.2).

Weiterhin wurden die Unterlagen in der Zeit vom 24.11. bis 23.12.2011 im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich im Rathaus ausgelegt. Einwendungen aus der Bevölkerung gegen die Planung des Marktes Eggolsheim wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Planentwurf des Ingenieurbüro Sauer & Harrer vom 31.01.2012 zur formellen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Weiterhin sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: 20:0

4.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan:

Billigung des Planentwurfes zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „Neuses, Lindner-Schottwiesen II“ wurde am 07.06.2011 vom Marktgemeinderat beschlossen. Mit Schreiben vom 03.08.2011 wurden die Behörden im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung von den Planungen in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Zusammengefasst sind folgende Stellungnahmen eingegangen und vom Ingenieurbüro bearbeitet wurden (Roteintrag):

Staatliches Bauamt Bamberg, Herr Betz

Grundsätzliche Stellungnahme

Die vorliegende Bauleitplanung berührt die Staatstraße 2244. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt teilweise außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände, wenn die unten genannten Punkte berücksichtigt werden.

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, hat für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Staatsstraßen besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Im Bereich der Bauleitplanung befinden sich straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenzen. Diese sind aus der Anlage ersichtlich. Die fehlenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V) müssen in den Bauleitplan eingetragen werden.

Die Anbau- und Baubeschränkungszone und die Ortsdurchfahrtsgrenzen wurden bereits in den Plan eingearbeitet.

Nördlich des Baugebiets ist die Erschließung der Grundstücke über das untergeordnete Straßennetz (Eisenbahnstraße) vorzusehen (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

Werbende oder sonstige Hinweisschilder:

Hierzu verweisen wir auf Art. 24 Abs. 1 BayStrWG und Art. 14 Abs. 2 BayBO.

Die Werbenden und sonstigen Hinweisschilder wurden bei der Erschließung berücksichtigt.

Mit dem Anschluss südlich des Baugebietes an die Staatsstraße bei km 39,480, über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße (bisher Wirtschaftsweg), besteht grundsätzlich Einverständnis.

Der Markt übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 31 Abs. 1 BayStrWG).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Staatsstraße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BayGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können.

Die entsprechende Schleppkurve nach EAHV 93 ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Markt beim Staatlichen Bauamt, Bereich Straßenbau, den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind.

Hierzu ist eine detaillierte Planung (u. a. Fahrbahnbreite, Entwässerung, etc.) einschließlich der baulichen Abmessungen vorzulegen.

Der Markt wird die neue Erschließungsstraße, die bei Str. –km 39,480 in die St 2244 einmündet, nach Fertigstellung des Straßenbaus umgehend zur Ortsstraße widmen.

Die Erschließung wurde bereits im Rahmen des 1. Bauabschnitts durchgeführt, eine Umwidmung der Straße ist vom Markt Eggolsheim bereits vorgenommen worden.

Sichtflächen (Str. km 39,480)

Die Sichtfelder (in Anlehnung an die Bilder 97 und 98 der EAHV 93) sind bereits im Lageplan eingetragen.

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auf für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau teilen wir folgende Daten auf der Grundlage der Verkehrszählungen 2005 mit:

Straßenbezeichnung: St 2244	
Mittlerer stündlicher Verkehr	tags: 279 Kfz/h nachts:44 Kfz/h
Lkw-Anteil	tags: 9,6 % nachts:15,4%

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.

Wurde in die Schallschutzberechnung aufgenommen und berücksichtigt. Die angegebenen Werte wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- und der Staatsstraße übernommen.
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Wurde in die Schallschutzberechnung aufgenommen und berücksichtigt.

Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, sobald unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Wird von der Marktgemeinde durchgeführt.

Auf den Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2009 wird verwiesen.

LRA Dienststelle Ebermannstadt, Fb. 44 (Immissionsschutz) Herr Biendarra

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

In der Begründung zum Bebauungsplan unter E) Immissionen wird ausgeführt, dass eine Bodenverunreinigung des Untergrundes durch frühere Nutzer nicht bekannt sei und durch das Gutachten der Fa. Gartiser & Piewak vom 04.08.2011 auch nicht festgestellt werden konnte. Der Auftragsumfang für das Gutachten bezog sich allerdings ausschließlich auf die Schadstoffuntersuchung der Bausubstanz. Der Sachbearbeiter Herr Link hat dies gegenüber dem Unterzeichner telefonisch bestätigt. Bei Ausbau der Fundamente sollte daher ein entsprechendes Fachbüro hinzu gezogen werden. Die Gemeinde Eggolsheim sollte dies auch im eigenen Interesse tun, um spätere zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zu vermeiden. Ein entsprechender Bericht ist der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim vorzulegen.

Der Marktgemeinde Eggolsheim wird empfohlen ein Fachbüro zur Nachbegutachtung des Baugrundes mit Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Ein Entsprechendes Gutachten ist nach Abbruch der Hallen zu erstellen, der Kostenaufwand beträgt hierfür ca.4000€ - 5000€. Das Gutachten ist der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Hinweis für den Bauleitplan

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Bei der Erschließungsplanung wird dies beachtet und mit einbezogen.
Der Hinweis wurde in den textl. Festsetzungen übernommen.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Auf das Planungsgebiet wirken Lärmimmissionen in erster Linie verursacht durch den Bahnverkehr, den Parkplatzverkehr und ggf. durch die Nutzung des ehemaligen Lindner-Hauptgebäudes ein. Weiterhin sind Erschütterungen durch den Bahnverkehr nicht auszuschließen.

Es ist nicht ersichtlich, welche Widmung der Parkplatz erhalten soll (gewerbliche oder öffentliche Nutzung). Auch widersprechen sich die Entwürfe zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan. Ersterer setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, letzterer ein allgemeines Wohngebiet. Die nur 12 eingezeichneten Stellplätze auf dem Parkplatz stehen im Widerspruch zu der relativ großen Fläche. Bei der schalltechnischen Beurteilung ist eine realistische Stellplatzzahl anzusetzen und die Nutzergruppe anzugeben.

Da die Wohnhäuser bis auf ca. 16m an den Bahnkörper heranreichen, ist zu klären, ob durch Erschütterungen unzumutbare Immissionen entstehen. Auch die Auswirkungen auf die Bausubstanz sollte überprüft werden.

Die vorgesehene Schallschutzwand dürfte kaum ausreichen, um die zwei Vollgeschosse und ggf. das Dachgeschoss vor den Lärmimmissionen durch den Bahnverkehr ausreichend abzusichern. Im schalltechnischen Gutachten sollen die Lärmisophononen für die einzelnen Stockwerke graphisch dargestellt werden.

Die Lärmimmissionen und die Erschütterungen durch den Bahnverkehr wurden im Schallschutzgutachten behandelt. Eine Anlage mit den Lärmisophononen wurde beigefügt. Die Höhe der Lärmschutzwand wurde auf 4,5m festgesetzt, zusätzlich sind Lärmschutzfenster min. der Klasse 3 festgesetzt worden. Weiterhin wurde ein Lärmschutzwall auf der südlichen Freifläche vorgesehen.

Die Parkfläche wurde durch einen weiteren Bauplatz ersetzt und ist somit nicht mehr zu berücksichtigen.

Landratsamt Forchheim, Untere Naturschutzbehörde, Herr Unterburger

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen oder Bedenken gegen die grundsätzliche Bebaubarkeit des überplanten Areals sowie die Inhalte des Bebauungsplanvorentwurfs erhoben. Um Zusendung eines Planausdrucks wird gebeten.

Im Zuge der weiteren Aufplanungen sind der Umweltbericht, der Grünordnungsplan und die Eingriffsbilanzierung noch zu erarbeiten.

Nach Abstimmungen zwischen Team 4 und LRA Forchheim wurde der Umweltbericht ergänzt. Ein Planausdruck wurde im Verlauf des 1. Verfahrens versendet.

Landratsamt Forchheim, SG 52 Tiefbau, SG 37 Müllabfuhr, Herr Übbing

SG: 52: entfällt

SG: 37: Müllgefäße sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAS 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Auf Wunsch der Gemeinde entfallen die Müllstellplätze, da diese durch die Durchgängigkeit der Straßen nicht mehr erforderlich sind.

Landratsamt Forchheim, Bauen (Rechtlich) und Umweltschutz, Herr Heid

Die Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan widersprechen sich im Bereich der öffentlichen Parkfläche. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, der als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt, ist eine öffentliche Parkfläche enthalten, die laut Änderung Flächennutzungsplan Teil der Gewerblichen Baufläche mit Einschränkungen ist.

Nach § 12 Abs. 2 Baunutzungsverordnung 1990 sind im Allgemeinen Wohngebiet Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Weder aus den Festsetzungen noch aus der Begründung zum Bebauungsplan lässt sich entnehmen, dass die festgesetzte öffentliche Parkfläche einer im Allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzung zugeordnet ist, sodass die Festsetzung der groß dimensionierten Parkflächen dem § 12 Abs. 2 BauNVO widerspricht.

Die Parkfläche entfällt und wird durch einen weiteren Bauplatz ersetzt.
Die Änderungen wurden im FNP berücksichtigt.

DB Services Immobilien GmbH

Die Überprüfung und der Abgleich mit den Planfeststellungsunterlagen der ABS Nürnberg Ebenfeld ergab, dass die Maßnahmen der Ausbaustrecke im o. g. Kilometerabschnitt Auswirkungen auf den Bauantrag in Belangen des Schallschutzes haben können. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die im Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Planung und im Rahmen der Umsetzung die Belange der Planfeststellung, insbesondere im Punkt Schalltechnische Untersuchungen, zu berücksichtigen haben. Ggf. kann dies dazu führen, dass die geplanten Bebauungen höhere Anforderungen des Schallschutzes erfüllen müssen.

In diesem Punkt ist besonders darauf zu verweisen, dass die übermittelte Begründung zum „Bebauungsplan und Grünordnungsplan Neuses „Lindner-Schottwiesen II“ Erweiterung des B-Plans Lindner-Schottwiesen“ vom 27.11.2011 unter dem Register L, hier Schalltechnische Betrachtung und Auswirkungen, auf eine noch nachzureichende Unterlage verweist.

Die Schallschutztechnische Berechnung wurde in der 2. Verfahrensrunde unter Berücksichtigung der aktuellen Zugzahlen und Bemessungswerten ergänzt.

Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z. B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Einwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleisstrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht bepflanzt werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Für Neupflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.

Die Bepflanzung der Schallschutzwand und der Angrenzenden Flächen werden vom Markt Eggolsheim, während der Bauausführung, überwacht und die Richtlinien werden beachtet.

Ein Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Das Betreten der Bahnanlagen wird durch die Abgrenzung mittels der Schallschutzwand im Bereich der Bebauung gewährleistet. Weitere Entsprechende Sicherungsmaßnahmen werden durch die Marktgemeinde Eggolsheim veranlasst.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Ein entsprechender Vermerk wurde in die textl. Festsetzungen übernommen.

Der Bau von Kinderspielplätzen unmittelbar neben aktiven Bahnstrecken wird von Seiten der Deutschen Bahn AG äußerst kritisch beurteilt.

Um Gefährdungen von Personen, insbesondere spielende Kinder, unmittelbar neben einer aktiven Bahnlinie ausschließen zu können, müssten seitens des Marktes Eggolsheim für den engeren Bereich des geplanten Kinderspielplatzes Maßnahmen ergriffen werden, die ein uneingeschränktes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen verhindern.

Auf die Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes wurde in der aktuellen Planfassung verzichtet, da im nahe liegenden Baugebiet (B4 Ost) ein Kinderspielplatz vorhanden ist. Somit sind keine Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau, Bestand und Betrieb von Photovoltaikanlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Ein Abschnitt zur Gefahrenminderung wurde in den Textlichen Festsetzungen des B-Plans mit aufgenommen.

Bahneigener Grundbesitz wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht einbezogen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bauanträge aus dem Geltungsbereich die Einfluss auf Belange der DB AG nehmen können – auch Abbruchanzeigen – sind uns zur Einsichtnahme und Zustimmung vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei Weiterführung des Verfahrens bitten wir um erneute Beteiligung.

Alle Bauleitplanungen und andere Verfahren TöB sind ausschließlich an das Kompetenzteam Baurecht der DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg zu senden.

Wird vom Markt Eggolsheim berücksichtigt.

Deutsche Telekom

Erhebt keine Einwände gegen die Planung. Um rechtzeitige Beteiligung an der Planung der Erschließung wird gebeten.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Information über die Erschließungsplanung wird von der Marktgemeinde durchgeführt.

E.ON

Erhebt keine Einwände gegen die Planung. Um rechtzeitige Beteiligung an der Planung der Erschließung und um Zusendung eines Genehmigten B-Plans mit Begründung wird gebeten.

Wird zur Kenntnis genommen. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung und die rechtzeitige Information über die Erschließungsplanung werden von der Marktgemeinde nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bodendenkmäler sind bisher nicht bekannt. Es wird auf die allgemeine Meldepflicht hingewiesen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein Absatz über die Meldepflicht wurde in den Textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen.

Gemeinde Hallerndorf

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kabel Deutschland

Erhebt keine Einwände gegen die Planung. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist nicht geplant.

Wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Oberfranken

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg

Erhebt keine Einwände gegen die Planung. Land- bzw. forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bayerischer Bauernverband

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bayrische Staatsforsten

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bundesimmobilien

Öffentlich rechtliche Belange werden nicht berührt. Es wird auf die Zuständigkeit der Bundesvermögensverwaltung verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Alle Stellungnahmen beziehen sich sowohl auf den Bebauungsplan als auch auf die Flächennutzungsplanänderung.

Die konkreten Ergebnisse der Schallschutzberechnung und die sich daraus ergebenden Ergänzungen in der Planung werden vom Ingenieurbüro Sauer & Harrer in der Sitzung dargestellt und erläutert. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist in der Zeit vom 16.02.2012 bis 16.03.2012 vorgesehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf des Ingenieurbüro Sauer & Harrer vom 31.01.2012 mit den beiliegenden Anlagen (Schallschutzberechnung, naturschutzfachliche Eingriffsbewertung) zur formellen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Weiterhin sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: 17:1

(Bei der Abstimmung nicht anwesend: Thea Göller, Dr. Hans-Jürgen Dittmann)

5. Entwicklung des Baugebietes „Rettern, Am Raschenweiher“

5.1 Änderung des Flächennutzungsplanes: Billigung des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den betreffenden Bereich wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.09.2011 beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 03.11.2011. Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bebauungsplan. Diese werden unter TOP 5.2 behandelt. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden meist keine besonderen Bedenken vorgebracht.

Seitens der Regierung von Oberfranken ist mit Schreiben vom 23.11.2011 folgende Stellungnahme eingegangen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung des Marktes Eggolsheim teilen wir Ihnen folgendes mit:

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim im Ortsteil Rettern muss ausführlicher begründet werden. Vor allem wird das Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht ausreichend erläutert. Ein entsprechender Bedarf in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung ist in der Begründung darzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans und Gebieten mit einer Bebauungsplanung befinden sich Potentialflächen die dem Bedarf und der neu geplanten Ausweisung gegenübergestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und auf die Verringerung der zusätzlichen Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Tiedemann
Regierungsrätin“

Das Landratsamt Forchheim Fachbereich 42, Naturschutz teilt folgendes mit:

„Aus der Sicht von Naturschutz- und Landschaftspflege werden keine Bedenken oder Einwendungen gegen die grundsätzliche Bebaubarkeit des überplanten Areals erhoben. In den der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung fehlt die Begründung. Im Zuge der weiteren Aufplanung sind im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung folgende Inhalte mit darzustellen.

- Externe Ausgleichsfläche
- Darstellung einer Ortsrandeingrünung am westlichen und nördlichen Ortsrand.

Die von der Regierung von Oberfranken geforderte ausführliche Begründung wird vom Ingenieurbüro Sauer & Harrer nachgereicht und in der Sitzung erläutert:

„Begründung

1. Planungserfordernis

Trotz der schrumpfenden Bevölkerung hält der Siedlungsflächenverbrauch aufgrund steigender Haushalte in der Bundesrepublik unvermindert an.

Die Städte sind hierbei verpflichtet, die auftretenden unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Planung ist erforderlich, um Bauflächen für konkrete Bauvorhaben des Marktes Eggolsheim zu schaffen. Die auszuweisende Fläche wird durch bauwillige Bürger des Marktes Eggolsheim eingebracht und diese Bauvorhaben sollen zeitnah realisiert werden. Der Marktgemeinderat unterstützt die Ortsabrundung des Ortsteils Rettern.

In Rettern sind kaum mehr zu erwerbende Bauplätze verfügbar. Die Änderung in Wohnbaufläche dient weiterhin der Abrundung des Ortsbildes.

Die Bauflächen liegen am Rand des Siedlungsbereiches und dienen zur Sicherung des örtlichen Bauflächenbedarfs.

2. Bauflächen, Zufahrt

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8.680m².

Als Art der Nutzung ist allgemeine Wohnbaufläche vorgesehen.

Die Zufahrt erfolgt vom Leithenweg und Am Raschenweiher. Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Gas, Wasser und Abwasser sind vorhanden.

3. Umweltschützende Belange/Umweltbericht

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan wurden Standortalternativen geprüft, der vorliegende Standort der der Ortsabrundung dient, ist die aus Umweltgründen günstigste Alternative für ein neues Baugebiet.

Die detaillierte Prüfung Umweltschützender Belange erfolgt im Bebauungsplanverfahren mit Grünordnungsplan.

Der Bedarf an Ausgleichsfläche wird im Bebauungsplan gem. Leitfaden des BayStMLU ermittelt, es wurden entsprechende Ausgleichsflächen zugeordnet.

Zur Einbindung in die Landschaft ist eine Baugebietseingrünung pro Grundstück vorgesehen. Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück zurückgehalten werden.“

Die Eingrünung des westlichen Ortsrandes wird im Bebauungsplan dargestellt. Dazu wird die Baugrenze der westlichen Grundstücke so verschoben, dass ein 5 m breiter Heckenstreifen und ein weiterer 3 m breiter anbaufreier Streifen bis zur Grundstücksgrenze vorhanden sind. Am nordwestlichen Ortsrand könnte eine Ausgleichsfläche dargestellt werden. Die Fläche wurde dem Markt Eggolsheim zum Kauf angeboten. Einzelheiten werden zum Bebauungsplanverfahren unter TOP 5.2 erläutert.

Weiterhin erfolgte in der Zeit vom 24.11 bis 23.12.2011 die vorgezogene Bürgerbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus. Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Einwendungen aus der Bevölkerung gegen die Änderung des Flächen-nutzungsplanes eingegangen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf des Ingenieurbüro Sauer & Harrer vom 31.01.2012 mit den erläuterten Anlagen zur formellen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Weiterhin sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: 19:0

(Bei der Abstimmung nicht anwesend Stephan Amon)

5.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan: Billigung des Planentwurfes zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden

Der Marktgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes für den im Betreff näher bezeichneten Bereich am 27.09.2011 beschlossen. Mit Schreiben vom 03.11.2011 wurden die Behörden im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Dazu sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die vom Ingenieurbüro Sauer & Harrer entsprechend behandelt wurden:

Wasserwirtschaftsamt Kronach, Herr Hafner

Wasserversorgung

Wasserschutzgebiete, Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die öffentliche Wasserversorgung sind nicht betroffen. Die Grundwasserstände sind örtlich im Rahmen einer Baugrunduntersuchung, auch im Hinblick auf eine evtl. notwendige Kellerausbildung zu erheben.

Die Versorgung des Gebietes mit ausreichend Trink- und Brauchwasser erfolgt über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe. Die Wasserversorgungsanlage kann sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht als ausreichend und zukunftssicher bewertet werden. Der aus dem Baugebiet resultierende Wassermehrbedarf von ca. 4.400 m³/a (22 Anwesen x 4 EZ x 50m³/a) sollte problemlos gedeckt werden können. Für den Nachweis ausreichender Druckverhältnisse und örtlicher Speicherkapazitäten ist der zuständige Wasserversorger einzubinden.

Grundsätzlich wird die Empfehlung/Forderung nach dezentralen Versickerungseinrichtungen begrüßt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der anstehende tonige Untergrund (Opalinuston) für diese Nutzungsabsicht eher ungeeignet erscheint.

Abwasserentsorgung/Gewässerschutz

Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung soll im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser kann über das bestehende Mischwassernetz zur zentralen Kläranlage des Zweckverbandes Eggolsheim-Hallerndorf abgeleitet werden. Das geplante Baugebiet ist nur zum Teil im bestehenden Entwässerungsgebiet enthalten.

Gemäß dem gültigen Wasserrechtsbescheid sind für die bestehenden Mischwasserentlastungsbauwerke die hydraulischen Nachweise noch zu erbringen. Für den Ortsteil Rettern betrifft es den Regenüberlauf Rettern.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll so weit wie möglich im öffentlichen privaten Grund versickern oder zurückgehalten werden. Deshalb sollen Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser, sowie die Entnahme als Brauchwasser im Garten vorgesehen werden. Das auf den Dachflächen bzw. Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden können. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Auf Grund der o. g. Hinweise zu den Untergrundverhältnissen ist davon auszugehen, dass Niederschlagswasser aus privaten Flächen und dem öffentlichen Straßenraum zusätzliche über einen neuen Regenwasserkanal zu Sittenbach abgeleitet werden muss.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer stellt eine Wasserrechtliche Benutzung nach §9 Abs. 1 Nr. 4 HWG dar. Hierfür ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 BayWG notwendig.

Nach den genannten Merkblättern wird als Ausgleich für die Flächenversiegelung und Abflussbeschleunigung eine Regenrückhaltung im Bereich der (bestehenden) Einleitungsstelle des Regenwasserkanals in den Sittenbach erforderlich. Für die Ermittlung des Rückhaltevolumens sind das bestehende und das erweiterte Einzugsgebiet zu berücksichtigen.

Sonstiges

Um Schäden bei wild abfließendem Hangwasser (Starkregen, Schneeschmelze) zu minimieren, sind hangseitige Festsetzungen der Erdgeschoßhöhe der Kelleröffnungen sinnvoll. Vorgesehen ist bislang nur eine maximale Höhenbegrenzung.

Eine Wasserrechtliche Genehmigung muss im Zuge der Erschließungsplanung beantragt werden.

Eine maximale Höhenfestsetzung wurde ergänzt.

E.ON Bayern, Herr Saloman

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 beigelegt. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit E.On Bayern AG zu titulieren: 20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 2,5m beiderseits der Trassenachse). Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Unterirdische Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5m rechts und links zur Trassenachse. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehende Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bäche und Fischgewässer und Aufforstungen.

Die E.on empfiehlt den Bau eines Gehwegs, in dem die Sparten zu liegen kommen. Die Forderung wird in Form eines befahrbaren Gehwegs in der Detailplanung berücksichtigt.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Wird vom Markt Eggolsheim berücksichtigt.

Deutsche Telekom

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Baubeginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.

Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 siehe insbesondere Abschnitt 3 zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.

Die Deutsche Telekom empfiehlt den Bau eines Gehwegs, in dem die Sparten zu liegen kommen.

Die Forderung wird in Form eines befahrbaren Gehwegs in der Detailplanung berücksichtigt.

In Punkt 1.8 der Begründung zum Bebauungsplan (Fernmeldetechnische Versorgung) wird die Verlegung eines „Datenkabels“ bzw. ein „Leerrohr“ im öffentlichen Grund festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:

Die Ausbaumentscheidungen und dementsprechender Dimensionierung der neu zu verlegenden Telekommunikationslinien obliegt allein der Telekom. Ob ein „Datenkabel“ oder ein Leerrohr im öffentlichen Raum verlegt wird, kann nur nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen werden bzw. die Kommune oder Erschließungsträger erklären sich bereit, evtl. Mehrkosten zu tragen.

Eine einseitig bestimmte Dimensionierung der neu zu verlegenden Telekommunikationslinien kann nicht im Bebauungsplanverfahren vorweggenommen werden.

Der Text wurde aus der Begründung entfernt, die Dimensionierung wird erst in Abstimmung mit der Telekom in der Detailplanung durchgeführt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Frau Pfaller

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg stellt fest, dass es sich zwar um gute landwirtschaftliche Flächen handelt, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Landwirtschaftliche Immissionen sind hier nicht vorhanden, Wald ist nicht betroffen. Die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert sein. Ansonsten werden keine Einwände erhoben.

Auf die Verwendung von Landwirtschaftlichen Flächen wird im Umweltbericht eingegangen.

Landratsamt Forchheim, Fachbereich 41 Bauordnung, Herr Heid

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans überdeckt sich im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 572/5 der Gemarkung Rettern mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Leithenweg“, der diese Fläche als Grünfläche festgesetzt. Im Bebauungsplan „Am Raschenweiher“ wird diese Fläche nun als Straßenfläche und Teil eines Baugrundstückes festgesetzt.

Es ist rechtlich möglich durch einen neuen Bebauungsplan den bisherigen zu ändern. Diese Änderung muss jedoch im Bebauungsplanverfahren thematisiert und im Bebauungsplan „Am Raschenweiher“ an geeigneter Stelle eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Die Änderung wurde in der Begründung ergänzt und der alte Umgriff des B-Plans „Leithenweg“ wurde ergänzt.

Die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl sind in der Nutzungsschablone und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt A 2.2 bzw. 2.3 widersprüchlich angegeben. Diese Werte sind anzugleichen.

Die Werte wurden angeglichen.

Die unter Punkt B 1.7 festgesetzte Höhenlage ist aus Gründen der Rechtssicherheit entweder auf Roh- oder Fertigfußboden des Erdgeschosses zu beziehen.

Die Höhe wurde auf Rohfußboden gesetzt und ein Hinweis wurde in den textl. Festsetzungen ergänzt.

Die in Punkt B. 1.8 genannte Rechtsgrundlage für die bauordnungsrechtlich zulässigen Grenzgaragen ist nicht mehr Art. 7 Abs. 4 BayBO 1998 sondern Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO. Dies ist zu korrigieren, da die o.g. Vorschriften nicht Inhaltsgleich sind. Insbesondere hatte der Art. 7 Abs. 4 BayBO 1998 nur eine Wandlänge von 8,0m zugelassen und nicht wie in dieser Festsetzungen ausgeführt, eine maximale Länge von 9,0m.

Der Paragraph wurde geändert.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Einwände erhoben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Forchheim, Fachbereich 44 Immissionsschutz, Herr Biendarra

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Ein Hinweis wurde in den textl. Festsetzungen aufgenommen.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

In der näheren Umgebung des Planungsgebietes befinden sich nach unserem Kenntnisstand weder gewerbliche Nutzungen noch landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltungen noch Sportanlagen. Sollten der Gemeinde Eggolsheim o.g. Nutzungen, die das Planungsgebiet tangieren könnten, bekannt sein, bitten wir um Mitteilung unter Angabe aller relevanten Daten und Berechnungen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Südlich des Planungsgebietes verläuft die Kreisstraße FO11. Mit Daten aus der aktuellen Verkehrsmengenzählung sind die zu erwartenden Beurteilungspegel an den nächst gelegenen Baugrenzen zu berechnen. Abhängig von den Ergebnissen sind Maßnahmen zum aktiven und passiven Lärmschutz festzulegen.

Festsetzungen sind abhängig vom Ergebnis der schalltechnischen Berechnung und können derzeit noch nicht formuliert werden.

Die Schallschutzberechnung wird in der 2. Runde TöB nachgereicht.

Landratsamt Forchheim, Fachbereich 52, 54, Herr Haagen

FB52:

1. Die Zufahrt zur Kreisstraße FO 11 darf nur über die im Bebauungsplan dargestellten gemeindlichen Erschließungsstraßen erfolgen. Direkte Zufahrten dürfen zur Kreisstraße FO 11 nicht angelegt werden.

Nach Rücksprache mit Herrn Haagen, wurde klar gemacht, dass die Zufahrtsstraße die Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sichert und keine Erschließungsstraße ist.

2. Die Anbauverbotszone gemäß BayStrWG Art. 23 (1) beträgt 15m, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße FO 11 bis zu dem weitest vorspringenden Gebäudeteil des jeweiligen Bauvorhabens. Die Klärung weiterer Details erfolgt in den einzelnen Bauanträgen.
3. Die Anbauverbotszone, die OD-Grenze und das Ortsschild sind noch im Bebauungsplan graphisch zu ergänzen.

Die Anbauverbotszone wurde im Plan eingetragen, die OD-Grenze und das Ortsschild wurden ergänzt.

4. An den bestehenden Entwässerungsanlagen der Kreisstraße FO 11 dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

5. Ein evtl. notwendiges Versetzen der Ortstafel ist nur in Absprache mit der Verkehrsbehörde am Landratsamt Forchheim, FB 52 durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
6. Sämtliche Anfallende Kosten, wie beispielsweise auch der evtl. notwendige Neubau von Querungshilfen, etc. und sämtliche dadurch entstehenden Folgekosten trägt der Markt Eggolsheim.
7. Für alle Schäden, die dem Landkreis Forchheim im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr.

Wird vom Markt Eggolsheim berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.

FB64:

Der im Bebauungsplan dargestellte Wendehammer ist gemäß RASt 2006 Bild 58 (3-achsige Müllfahrzeuge) auszubilden oder die Müllgefäße sind an einer durchgängig befahrbaren Straße bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Der Wendehammer wurde nach Rücksprache mit Herrn Haagen nach Bild 59 gewählt und im B-Plan ergänzt. Ein Müllstellplatz wurde ausgewiesen.

Landratsamt Forchheim, Untere Naturschutzbehörde, Herr Unterburger

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Bedenken oder Einwendungen gegen die grundsätzliche Bebaubarkeit des überplanten Areals erhoben.

Im Zuge der weiteren Aufplanungen sind der Umweltbericht, der Grünordnungsplan und die Eingriffsbilanzierung noch zu erarbeiten.

Im Bebauungsplan-Entwurf sind folgende zusätzliche Festsetzungen erforderlich:

- Festsetzung zur Eingrünung des neu entstehenden Ortsrands
- Festsetzung zur Beleuchtung des Areals, die sicherstellt, dass die Beleuchtung zumindest des öffentlichen Raums nicht zu einer Lichtfalle für nachtaktive Insekten wird.
- Festsetzungen zum Ausgleich und Ersatz.

Bereits zum momentanen Planungsstand ist erkennbar, dass externe Ausgleichsflächen erforderlich werden.

Die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung wurden im Bebauungsplan ergänzt. Festsetzungen über die Beleuchtung werden im Umweltbericht erläutert. Eine externe Ausgleichsfläche wurde festgelegt und wird durch eine Eingriffsbilanzierung ergänzt.

Gemeinde Hallerndorf

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bodendenkmäler sind bisher nicht bekannt. Es wird auf die allgemeine Meldepflicht hingewiesen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein Absatz über die Meldepflicht wurde in den Textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Kabel Deutschland

Erhebt keine Einwände gegen die Planung. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist nicht geplant.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bayerischer Bauernverband

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Altendorf

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Bauamt Bamberg

Erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Landratsamt Forchheim verweist auf die vorbeiführende Kreisstraße und die erforderliche Lärmschutzberechnung, damit die Einwirkungen auf das Baugebiet in der Planung berücksichtigt werden können. Daraus ergibt sich ein passiver Schallschutz für die südlich gelegenen Baugrundstücke. Das konkrete Gutachten wurde beauftragt und wird den Planunterlagen beigelegt. Weiterhin wurde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Evtl. Auswirkungen auf die Bebauung werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung erfolgt im Auftrag des Ingenieurbüro ish durch das Fachbüro Team 4, Nürnberg. Herr Koffler geht davon aus, dass ein Ausgleich von ca. 6.026 qm erforderlich ist. Die konkrete Bilanzierung wird den Unterlagen beigelegt.

Die notwendigen Ausgleichsflächen könnten ortsnah bereitgestellt werden. Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 597, Gemarkung Rettern hat erklärt, die erforderliche Ackerfläche an den Markt Eggolsheim zu veräußern. Die Untere Naturschutzbehörde hält diese Fläche für sehr geeignet, da das Baugebiet zumindest im Norden eingegrünt werden kann und am Hang eine gewisse Fernwirkung vorhanden ist. Die Aufwertung sollte durch Anlage einer Streuobstwiese erfolgen. Die Bäume könnten bei Interesse als sogenannte Baumpatenschaften an die Bewohner des Baugebietes zur Pflege und Ernte überlassen werden. Die entstehenden Kosten müssen als weiterer Erschließungsanteil auf die Baugrundstücke umgelegt werden.

Alternativ könnte der Ausgleich außerhalb, auf einer gemeindeeigenen Fläche dargestellt werden, in Frage kommen z.B. die Hutäcker in der Gemarkung Rettern oder der ehemalige Bauhoflagerplatz bei Eggolsheim.

Weiterhin wurde die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.11. bis 23.12.2011 durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus Eggolsheim durchgeführt. Einwendungen gegen die Planungen wurden im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung nicht vorgebracht.

Im Vorfeld wurde die Planung mit allen beteiligten Grundstückseigentümern besprochen und die Anregungen eingearbeitet. Mit allen Beteiligten wurden Lage und Größe der zur Zuteilung vorgesehenen Grundstücke besprochen. Daraus ergibt sich die vorliegende Aufteilung der Grundstücke. Die beiden nordwestlichen Grundstücke wurden mit je 650 qm gleich groß gestaltet, die darunter liegenden in Abstimmung mit den Beteiligten angepasst, damit die Zuteilung möglichst genau der zustehenden Fläche entspricht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist in der Zeit vom 16.02.2012 bis 16.03.2012 vorgesehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf des Ingenieurbüro Sauer & Harrer vom 31.01.2012 mit den aufgeführten Anlagen zur formellen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Ausgleichsflächen werden ortsnah wie dargestellt oder falls der Grunderwerb nicht erfolgreich sein sollte, auf einer externen Fläche der Gemeinde vorgesehen. Beratung hierzu erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Weiterhin sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: 20:0

6. Bauanträge**6.1 Bauantrag Appel Simon, Eggolsheim****Bauvorhaben: Modernisierung und Erweiterung des Wohnhauses****Bauort: Fl.Nr. 76, Gemarkung Eggolsheim (Hartmannstraße 30)**

Herr Appel beabsichtigt, das Anwesen zu sanieren und zu erweitern. Dazu wird auch der Spitzboden ausgebaut. Damit dieser genutzt werden kann wird ein Teil des Dachfirstes verglast und das Treppenhaus über einen Erker hochgezogen. Im rückwärtigen Bereich Richtung Süden wird die bisher vorhandene Toilette ausgebaut und der Raum durch eine wintergartenähnliche Verglasung erweitert, so dass hier ein Esszimmer entsteht. Das Dach in diesem rückwärtigen Bereich wird als Pultdach ausgebildet. Ebenso erhält der Dachkerker ein Pultdach. Dazu sind Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim erforderlich. Da sich das Anwesen innerhalb des denkmalgeschützten Ensemble Eggolsheim befindet, ist auch das Landesamt für Denkmalpflege an der Planung zu beteiligen. Dies ist bisher noch nicht erfolgt und wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landratsamt Forchheim, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.

Beschluss:

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Abstimmung: 20:0

7. Korporativbeitrag für die Lebenshilfe Forchheim e. V.

Sehr geehrter Herr Schwarzmann,

19.01.12
JK

wie Ihnen bekannt ist, leistet der Verein Lebenshilfe Forchheim e.V. mit seiner Arbeit täglich einen wichtigen Beitrag für Menschen mit Behinderung, die im Landkreis Forchheim leben. Die Arbeit der Lebenshilfe ist nicht hoch genug einzuschätzen, denn damit erhalten Menschen die sonst am Rande der Gesellschaft stehen, auch außerhalb ihrer Familien jeden Tag neu Förderung, Zuwendung und sinnvolle Aufgaben gemäß ihrer Leistungsfähigkeit.

Dies war letztlich der Grund, weshalb sich bereits 2001 die Gemeinden des Landkreises Forchheim auf einen freiwilligen Korporativbeitrag geeinigt haben, dessen Höhe sich anteilig nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde richtete.

Die schlechte finanzielle Situation der Städte, Marktgemeinden und Gemeinden im Landkreis Forchheim war 2007 der Anlass, sich aus der Beitragsleistung zurück zu ziehen. Der Landkreis Forchheim hat seither einen jährlichen Korporativbeitrag von 45.000,00 € anstelle und für die Kreisgemeinden geleistet.

Ich wende mich in der jetzigen Situation an Sie, da der Landkreis Forchheim selbst keine freiwilligen Zahlungen mehr leisten kann. Der Kreishaushalt lässt dazu keinen Spielraum.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, befindet sich die Lebenshilfe Forchheim finanziell in einer prekären Situation. Es wäre daher enorm wichtig, wenn sich die Markt Eggolsheim in dieser Situation dazu durchringen könnte, die Lebenshilfe wieder mit einem Korporativbeitrag zu unterstützen. Wenn jede Gemeinde 0,40 € je Einwohner dazu beitragen würde, sollte der notwendige Betrag von 45.000,00 € zusammen kommen.

Mit freundlichen Grüßen


Reinhardt Glauber
Landrat

Im Rahmen der heutigen Bürgermeisterdienstbesprechung am Landratsamt wurde mitgeteilt, dass die Umlegung möglicherweise direkt über den Kreishaushalt erfolgt. Eine Beschlussfassung ist derzeit nicht erforderlich. Festzuhalten ist aber, dass der Markt Eggolsheim zu der finanziellen Beteiligung im Rahmen der Kreisumlage steht.

8. Zuwendung an den Tierschutzverein Forchheim und Umgebung e. V.**Tierschutzverein Forchheim**

Schönberg im MG
im neuen Jelt 10.11.11

Sehr geehrter Herr Kollege Schwarzmann,

bereits in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 21.01.2011 stellte Herr Dr. Hauser vom Veterinäramt und Frau Wende vom Tierschutzverein Forchheim und Umgebung e. V. die finanzielle Situation des Tierheims Forchheim dar. Auch wurde die Thematik bei der Mitgliederversammlung der Kreisgruppe Forchheim des BayGt am 04.05.2011 erörtert, ohne eine abschließende Regelung zu finden.

Als Kreisvorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung aber auch als Vorstandsmitglied der Kreisgruppe Forchheim des BayGt erachte ich es als notwendig, das Thema nochmals aufzurollen, mit dem Ziel, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Zur Erledigung der Aufgaben des Tierheimes Forchheim ist ein jährlicher Kostenaufwand von rund 130 bis 160 T€ erforderlich. Die Unterbringung von sog. Fundtieren schlug im Jahr 2010 laut einer Kostenaufstellung von Dr. Hauser mit ca. 33.500 € pro Jahr zu Buche. Für 2011 kann anhand der tatsächlichen Fallzahlen zum Ende des dritten Quartals mit Kosten von rund 32.000 € gerechnet werden. Zugrunde gelegt wurde bei diesen Zahlen eine vorsichtige Berechnung von Dr. Hauser, die von Tagessätzen für Kleintiere von 2,50 €, für Katzen von 5,- € und für Hund von 10,- € ausgeht. Eine MAFO-Studie aus dem Jahre 2009 über die wirtschaftliche Lage von Tierheimen in Deutschland sowie der Bericht des Steuerberaters Ralf-Dieter Siebert vom Mai 2010 über die Ermittlung von Tagessätzen bei Fund- und Verwahrtieren kommen übereinstimmend zu wesentlich höheren Kosten pro Tag (Hund Ø 16 €, Katze Ø 8 € und Kleintier Ø 4 €).

Juristisch betrachtet gehören Fundtiere (bis zum Beweis des Gegenteils) als Fundsache. Gemäß §§ 2 u. 5 (1) der „Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV)“ sind die Gemeinden zur Entgegennahme von Fundsachen verpflichtet. In einer gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 01.12.1993 ist geregelt, dass auch die Kosten für Behandlungs- und Prophylaxemaßnahmen von den Gemeinden zu tragen sind.

Der augenblickliche Stand im Landkreis Forchheim stellt sich so dar, dass die Abholung und Unterbringung von Fundtieren in der Regel ehrenamtlich durch den Tierschutzverein Forchheim

u. U. e. V. erfolgt, da die einzelnen Gemeinden im Landkreis über keine entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten verfügen.

Frau Wende bat anlässlich der Bürgermeisterdienstbesprechung um eine pauschale Zuwendung der Gemeinden an den Tierschutzverein Forchheim u. U. e. V.. Im Landkreis Lichtenfels beteiligen sich die Gemeinden laut Dr. Hauser mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 0,30 € pro Einwohner an den Unterbringungskosten für Fundtiere. Im Landkreis Bamberg beteiligt sich ein Großteil der Kommunen mit einer Pauschale von 0,12 – 0,15 € pro Einwohner und Jahr an den Kosten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass derzeit der Tierschutzverein Forchheim u. U. e. V. Leistungen erbringt, die eigentlich Pflichtaufgaben der Gemeinden sind. Die Gemeinden sollten diese Leistungen finanziell ausgleichen. Laut Dr. Hauser sei eine pauschale Zuwendung an den Tierschutzverein Forchheim u. U. e. V. im Sinne der Verringerung des Verwaltungsaufwandes die sinnvollste Lösung.

Eine pauschale Zuwendung fand jedoch bisher bei den kreisangehörigen Kommunen keine Zustimmung. Um die Kosten des Tierschutzvereins jedoch einigermaßen abzufedern, wurde in mehreren Gesprächen zwischen Vertretern des Tierschutzvereins und meiner Person folgende Lösung angedacht:

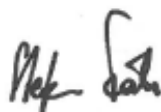
Die Kommunen gewähren dem Tierschutzverein Forchheim u. U. e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe von 0,10 € pro Bürger und schließen darüber eine Vereinbarung. Die Kommunen, die **nicht** mit einer pauschalen Zuwendung konform gehen, erhalten ab 2012 fallbezogene Rechnungen über die tatsächlichen Kosten der Fundtiere aus ihrem Gemeindegebiet. (errechnet anhand der o. g. Tagessätze zuzüglich der notwendigen Arztkosten).

Zum Vergleich: Für eine Kommune mit 3.000 EW würde die pauschale Zuwendung 300,- € pro Jahr betragen. Für eine einzige Fundkatze würde jedoch eine Rechnung in Höhe 180,- € anfallen, für einen Hund sogar in Höhe von 330,- €.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie alle bitten, zukünftig die o. a. Verfahrensweise der pauschalen Bezuschussung anzuwenden – zum einen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, zum andern gebietet es der Tierschutz und der Respekt vor der Kreatur.

Für Rückfragen bzw. für entsprechende Vereinbarungsvordrucke stehen Ihnen meine Person und auch Frau Wende vom Tierschutzverein gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Stefan Förtsch
1. Bürgermeister

Fundtiere 2010 (= nach 4 Wochen nicht abgeholt)

	Hunde	Katzen	Kleintiere	Entspricht tatsächlichen Kosten in € lt. Tagessätzen
Forchheim	4	58	13	12.865
Dormitz		1		180
Ebermannstadt		9	6	2.130
Effeltrich		2		360
Eggolsheim		6	2	1.250
Egloffstein		3		540
Gößweinstein		4		720
Gräfenberg		2		360
Hallerndorf		8	1	1.525
Hausen		6		1.080
Heroldsbach		2	1	445
Hetzles			1	85
Hiltlpolstein		3		540
Igensdorf		4		720
Kirchehrenbach		1		180
Kleinsendelbach	1			330
Kunreuth		1		180
Langensendelbach			1	85
Leutenbach		5		900
Neunkirchen		7	2	1.430
Obertrubach		2		360
Pinzberg		3		540
Poxdorf		3		540
Pretzfeld		3		540
Weilersbach		4		730
Wiesenthau		1	1	265
Wiesenttal		2		360

Nach dem Vorschlag, einen Beitrag in Höhe von 0,10 € je Einwohner zu bezahlen, müsste sich der Markt Eggolsheim mit ca. 650,00 € beteiligen. Bisher erfolgte ein freiwilliger Beitrag in Höhe von ca. 200,00 €.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim beschließt, zukünftig die genannte Verfahrensweise der pauschalen Bezuschussung mit 0,10 € je Einwohner anzuwenden, unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan.

Abstimmung: 18:2

9. Information über die Abwassergebühren

Seit dem Jahr 2004 übernimmt die Röder-Kommunalberatung GmbH für den Markt Eggolsheim die Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die Gebührenkalkulation erfolgt in einem dreijährigen Kalkulationszeitraum (zuletzt von 2009 bis 2011). Somit beginnt für den Markt Eggolsheim mit dem Jahr 2012 ein neuer Kalkulationszeitraum.

Die Gebührenkalkulation aus den Jahren 2009 bis 2011 ergab eine Gebührenüberdeckung von 58.433 Euro. Anzumerken an dieser Stelle ist jedoch, dass in den Kalkulationszeitraum 2009-2011 bereits ein Gebührenüberschuss in Höhe von 175.208 Euro aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum übertragen wurde. Somit ist ersichtlich, dass die Ausgaben für den Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlagen in den letzten drei Jahren deutlich höher waren als die im gleichen Zeitraum gegenübergestellten Einnahmen. Der verbleibende Überschuss von 58.433 Euro ist als Gutschrift für die Bürger in den nächsten Kalkulationszeitraum (2012 bis 2014) vorgetragen. Die durch Kostenüberdeckung angefallenen Zinsen wurden ermittelt und mit einem pauschalen Zinssatz verzinst und als Einnahme – zu Gunsten der Bürger – in die Kalkulation eingestellt.

Unter Berücksichtigung der seit 2009 angefallenen und der ab 2012 geplanten Kosten für die Entwässerungsanlage sowie dem Straßenentwässerungsanteil, der dem Bürger nicht aufgelastet werden darf, ergibt sich für den Markt Eggolsheim auch weiterhin eine Abwassergebühr von 0,98 €/m³ bei einer abzurechnenden Frischwassermenge von 266.500 m³/Jahr. Der im Vergleich zu benachbarten Kommunen sehr günstige Gebührenpreis kann somit gehalten werden.

Aus Sicht der Verwaltung besteht aktuell keine Notwendigkeit, die Gebühren für die Abwasserbeseitigung zu verändern.

Im Wesentlichen werden durch die Gebühren die Fixkosten gedeckt. Dies sind hauptsächlich die Stromkosten und die Umlage für die Kläranlage. Durch die steigenden Stromkosten wird sich der Überschuss reduzieren und möglicherweise auch in eine geringe Unterdeckung münden. Eine jährliche Betrachtung wäre aus Sicht des Marktgemeinderates wünschenswert.

10. Wünsche und Anfragen

10.1 Projektstand Biogasanlage Eggolsheim

Auf telefonische Anfrage teilt die Bioerdgas Eggolsheim GmbH mit Schreiben vom 16.01.2012 den aktuellen Sachstand mit. Das Schreiben wurde von 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann verlesen. Auszugsweise wird der Sachverhalt wie folgt dargestellt.

Der Bau der Anlage ist weitestgehend abgeschlossen. Im Dezember 2011 ist bereits einer der beiden Biogaserzeugungslinien hochgefahren worden, so dass das BHKW in der 50. KW 2011 in Betrieb genommen wurde und seit Jahreswechsel unter Volllast läuft. Neben der Anlagentechnik werden auch ab Frühjahr 2012 die Fertigstellungsarbeiten zu den Außenanlagen (Zaun, Erdwall, Auffüllarbeiten, Begrünung usw.) wieder aufgenommen.

10.2 Altes Wasserhaus Rettern

Das Gesprächsergebnis mit dem Anlieger hierzu wird nachgereicht.

10.3 DSL-Ausbau

Der Ausbau läuft derzeit. Voraussichtlich wird kurzfristig eine Information der Telekom an die Bürger erfolgen. Laut Vertrag ist der 1. April 2012 für den Start des schnellen DSL festgelegt. Ein anderer Termin ist offiziell nicht bekannt.

Die LTE-Technik ist derzeit noch nicht vollständig installiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Ortschaften im Eggerbachgrund erreicht werden.

10.4 Biogasanlage Eggolsheim, Brandschutz

Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Der Kreisbrandrat hat hierzu seine Stellungnahme abgegeben. Die einzelnen Wehren vor Ort werden hier nicht eingebunden. Ein funktionierender Brandschutz liegt auch im Interesse der Betreiber.

10.5 GVS Eggolsheim-Bammersdorf

Seitens der Regierung von Oberfranken wurde die Zuwendung bereits für 2012 in Aussicht gestellt. Da die Biogasanlage allerdings noch nicht fertiggestellt und der Grunderwerb noch nicht durchgeführt ist, wird die Maßnahme für das Jahr 2013 vorgesehen.

10.6 Vertrag zur Plakatierung in Eggolsheim

Der Vertragspartner sollte um Stellungnahme gebeten werden, wann die Maßnahme beginnt. Darüber soll in der nächsten Sitzung informiert werden.

10.7 Sachstand Schulsanierung

Ein Sachstands- und Kostenbericht sollte in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Hinsichtlich der nächsten Ausschreibungsgewerke erfolgte heute ein Gespräch mit Lehrern, Ingenieuren und Verwaltung. Die Vergabe der Gewerke erfolgt dann in der nächsten planmäßigen Sitzung im März.

10.8 DSL im Eggerbachgrund

Der Kabelausbau ist grundsätzlich vorgesehen und Beschlusslage. Ein Leerrohr würde nach Auskunft der Baufirma ca. 70.000,00 € kosten. Möglicherweise gibt es hier eine günstige Lösung.

10.9 Ausbau Ortsdurchfahrt Weigelshofen und Kreisstraße Fo5 bis Drügendorf

Nach der Ortschaft Weigelshofen, Richtung Drosendorf sollte der gefährliche Kurvenbereich durch den Anbau eines Radwegteilstückes verbessert werden. Weiterhin könnte am Ortsausgang eine Querungshilfe errichtet werden. Ein entsprechender Antrag soll beim Landkreis Forchheim gestellt werden.

10.10 Ortsdurchfahrt Weigelshofen

Das Ingenieurhonorarangebot liegt bereits vor. Es vorgesehen, den Auftrag in der nächsten Sitzung zu erteilen.

10.11. Sachstand Wasserschaden Eggerbachhalle

Sobald das Gutachten vorliegt, wird es dem Marktgemeinderat bekanntgegeben.

10.12 Organisationsuntersuchung Rathaus

Ein erster Entwurf wird voraussichtlich Mitte Februar 2012 vorgelegt. Die Vorstellung im Marktgemeinderat kann voraussichtlich im März bzw. April erfolgen.

10.13 Bushaltestelle „In der Au“

Es wurde angeregt, die vorübergehende Aufstellung eines Marktstandes als provisorische Unterstellmöglichkeit zu prüfen.